

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 27. Mai 2025
Nr. 294

24	MO 4	33
----	------	----

Motion von Hermann Lei, Franz Eugster, Marcel Wittwer, Aline Indergand und Oliver Martin vom 19. Juni 2024 „Islamschulen an der Volksschule?“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Mit der Motion soll der Regierungsrat beauftragt werden, das Gesetz über die Volksschule (VG; RB 411.11) so zu ergänzen, dass die Nutzung von Schulräumen für Religionsunterricht ausschliesslich staatlich anerkannten Kirchen vorbehalten ist. Die Motion begründet dies hauptsächlich mit dem Prinzip, dass staatliche Privilegien an öffentlich-rechtliche Anerkennung gebunden seien.

2. Rechtlicher Rahmen

Die Bundesverfassung (BV; SR 101) garantiert die Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 15 BV). Die Bildungshoheit liegt bei den Kantonen (Art. 62 BV). Art. 72 BV überlässt es den Kantonen, das Verhältnis von Kirche und Staat zu regeln. Dennoch hat die Rechtsprechung Grundsätze zur religiösen Neutralität entwickelt: Öffentliche Schulen als staatliche Institutionen müssen weltanschaulich neutral bleiben (vgl. BGE 125 I 347 E. 3a mit Hinweisen auch zu den Einschränkungen des Neutralitätsgebots). Gemäss § 2 VG erzieht die Volksschule die Schülerinnen und Schüler in Ergänzung zum Erziehungsauftrag der Eltern nach christlichen Grundsätzen und demokratischen Werten zu selbständigen, leistungsfähigen Persönlichkeiten und zu Verantwortungsbewusstsein gegenüber den Mitmenschen und der Umwelt.

Die Verfassung des Kantons Thurgau (KV; RB 101) anerkennt zwei Landeskirchen (§ 91 f.). Die Teilautonomie der Schulgemeinden wird in § 59 KV garantiert. Im Rahmen

dieser Autonomie steht es den Schulgemeinden insbesondere frei, ihre Räumlichkeiten externen Dritten wie Sportvereinen, politischen Parteien oder eben Religionsgemeinschaften zur Verfügung zu stellen. Dabei gelten die allgemeinen Grundsätze wie insbesondere das Gleichbehandlungsgebot und Diskriminierungsverbot. § 43 Abs. 1 der Volksschulverordnung (VSV; RB 411.111) erwähnt den Religionsunterricht der Landeskirchen speziell. Der Absatz hält im Sinne einer Privilegierung fest, dass der Religionsunterricht unentgeltlich in Räumlichkeiten der Schulträger abgehalten werden kann. Die Nutzung von Schulräumen durch andere Religionsgemeinschaften (z.B. Angebote muslimischer Gemeinschaften oder Freikirchen) erfolgt hingegen auf der Basis der generellen Regeln zur externen Schulraumnutzung im Rahmen der Gemeindeautonomie. Es liegt im Ermessen der lokalen Schulgemeinden, ob und unter welchen Bedingungen sie Räume für solche Zwecke zur Verfügung stellen.

3. Beurteilung der Motion

Eine wortwörtliche Umsetzung der Motion, wonach die Nutzung der Schulräume dem Religionsunterricht der staatlich anerkannten Kirchen vorbehalten wäre, würde die Nutzung von Schulräumen durch alle anderen externen Nutzerinnen und Nutzer (Vereine, politische Parteien etc.) ausschliessen. Dies würde das vielfältige gemeinschaftliche Leben in den Gemeinden erheblich beeinträchtigen und zu finanziellen Einbussen für die Schulgemeinden führen. Auch eine enge Auslegung der Motion, die das Verbot lediglich auf den Religionsunterricht nicht-anerkannter Gemeinschaften beschränkt, würde die Gemeindeautonomie und die Möglichkeit, lokal auf Bedürfnisse zu reagieren, unverhältnismässig einschränken.

Der Regierungsrat hat Kenntnis von islamischem Religionsunterricht in Schulräumen an vier Orten. Die aktuelle Praxis, bei der die Schulgemeinden über die externe Nutzung von Schulräumen entscheiden und dabei – in Kooperation mit den anderen Stellen und im Rahmen ihrer Möglichkeiten – sicherstellen, dass die Nutzung mit den Zielen der Volksschule und den Werten der Verfassung vereinbar ist, erscheint dem Regierungsrat als angemessen. Die Praxis ermöglicht es, auf lokale Gegebenheiten und Bedürfnisse einzugehen und gleichzeitig die notwendigen Rahmenbedingungen zu wahren. Dieses Vorgehen wird auch von den Landeskirchen als pragmatisch und umsichtig beurteilt.

4. Zusammenfassende Beurteilung

Angesichts der dargelegten Rechtslage, der bewährten Praxis der Gemeindeautonomie und der unverhältnismässigen Auswirkungen einer Umsetzung erachtet der Regierungsrat die Motion als nicht notwendig.

3/3

5. Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wird Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, die Motion nicht erheblich zu erklären.

Der Präsident des Regierungsrates


Der Staatsschreiber



